

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.1975

Geschäftszahl

0330/74

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 12 Abs 1 WaffG, insbesondere aus der Wendung "die Behörde HAT" geht hervor, daß die Behörde verpflichtet ist, bei Zutreffen der Tatsachen des § 12 Abs 1 WaffG ein Waffenverbot zu verhängen.